

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/021/2010

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Gansauer, Ulrike	Datum: 19.08.2010 Az.: 50-1
-----------------------------------------------------------	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	02.09.2010	Vorberatung
Kreisausschuss	30.09.2010	Vorberatung
Sozialausschuss	30.09.2010	Vorberatung
Kreistag	07.10.2010	Beschluss

Neuorganisation des SGB II im Kreis Mettmann

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

- Der Kreis Mettmann bewirbt sich um die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II in alleiniger Zuständigkeit (Option) zum 01. Januar 2012.**
- Der Landrat wird beauftragt, die Bewerbung termingerecht bei der zuständigen obersten Landesbehörde abzugeben und zu begründen.**
- Die Aufgabenwahrnehmung ab dem 01. Januar 2012 erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und ausschließlich im Finanzrahmen, den der Bund für die kommunalen Aufgabenträger vorsieht.**

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Gansauer, Ulrike	Datum: 27.0719.08.2010 Az.: 50-1
-----------------------------------------------------------	-------------------------------------

Neuorganisation des SGB II im Kreis Mettmann

A. Anlass der Vorlage:

Mit Urteil vom 20.12.2007 hat das Bundesverfassungsgericht die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II zur verfassungswidrigen Mischverwaltung erklärt.

In der Sitzung des Bundesrates am 09.07.2010 wurde einem Gesetzespaket zur Reform des SGB II zugestimmt: durch eine Grundgesetzänderung (Art. 91 e GG) sowie der Einführung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll sichergestellt werden, dass die **gemeinsame Aufgabenwahrnehmung** durch Agenturen für Arbeit und Kommunen als Regelfall fortgesetzt werden kann. Gleichzeitig wurden die Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung (KtEfV) und Verordnungen zur Erhebung der Daten nach § 51 b und zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48 a SGB II verabschiedet.

Neben der – obligatorischen – Organisationsform der „gemeinsamen Einrichtung“ wurde eine Ausweitung der Aufgabenwahrnehmung durch zugelassene kommunale Träger - „Option“ – für die Zeit ab 2012 beschlossen. Dies bedeutet, dass für das Jahr 2011 eine gemeinsame Einrichtung einzurichten ist.

Ab 2012 kann dann die gemeinsame Einrichtung fortgeführt werden oder – falls dies beschlossen wird und der Kreis Mettmann einen „Zuschlag“ erhält – der Kreis als zugelassener kommunaler Träger mit alleiniger Zuständigkeit die Aufgaben des SGB II wahrnehmen.

Der Deutsche Landkreistag hat für Nordrhein-Westfalen die Zulassung von 7 neuen Optionskommunen vorgeschlagen. Es ist damit zu rechnen, dass weitaus mehr Kommunen in Nordrhein-Westfalen einen Zulassungsantrag stellen werden.

Eine Antragstellung muss nach der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung bis zum 31.12.2010 erfolgt sein. Das Land entscheidet hierüber bis zum 31.03.2011. Falls mehr als sieben Anträge (bzw. die endgültig festgelegte Zahl von Anträgen) eingehen, wird unter Zugrundelegung einer Bewertungsmatrix eine verbindliche Reihenfolge unter den Antragstellern festgelegt.

Der Kreis Mettmann als kommunaler Träger des SGB II muss im Rahmen der Kreistagsitzung am 07.10.2010 entscheiden, ob er von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch macht und die Zulassung als Optionskommune beantragt oder ob er seine Aufgaben innerhalb einer gemeinsamen Einrichtung wahrnehmen möchte.

B. Sachverhaltsdarstellung:

Die politischen Gremien des Kreistags, die kreisangehörigen Städte, die ARGE ME-aktiv und die Wohlfahrtsverbände im Kreis wurden und werden laufend an der Meinungsbildung beteiligt.

Hierzu wurde das sog. „Eckpunktepapier Neuorganisation des SGB II im Kreis Mettmann“ mit Erläuterungen und Anlagen als Diskussionsgrundlage zur Verfügung gestellt. Es steht im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung.

Durch Besuche bei Optionskommunen hat sich die Verwaltung vor Ort informiert und in weiteren Gesprächen davon überzeugen können, dass die Optionskommunen in der alleinigen kommunalen SGB II-Arbeit erhebliche Vorteile sehen und diese Organisationsform auf jeden Fall fortführen wollen. Ebenfalls wird der direkte Vergleich mit den Modellen der gemeinsamen Einrichtungen unter Beteiligung der BA auch unter neuen Rahmenbedingungen nicht gescheut.

Die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte wurden um ein abschließendes Votum bis 24. September gebeten, damit ihre Bewertungen, Anregungen und Bedenken bei der Entscheidungsfindung des Kreistages berücksichtigt werden können. Anders als im Jahr 2004 bei der Entscheidung über die Form der neuen SGB II-Organisation ist jetzt gesetzlich nicht normiert, die kreisangehörigen Städte bei der Entscheidung, ob ein Optionsantrag gestellt werden soll, einzubinden bzw. ins Benehmen zu setzen.

Unabhängig davon ist es dem Kreis wichtig, alle Beteiligten im kreisangehörigen Raum, insbesondere aber die kreisangehörigen Städte, in die Entscheidungsvorbereitung für den Kreistag einzubinden und durch umfangreiche Information und Zusammenarbeit im Sinne der langzeitarbeitslosen Bürgerinnen und Bürger im Kreis Mettmann, die bestmögliche Lösung zu finden.

In Sozialdezernenten- und Bürgermeisterkonferenzen wurde das Thema Neuorganisation des SGB II ausführlich diskutiert. Aufgrund der Komplexität des Themas und der kommunalpolitischen Bedeutung der Frage, ob die Option die richtige Wahl ist, wurde vereinbart, dass die Sozialdezernenten und Sozialdezernentinnen bis zum 19.07.2010 einen Fragenkatalog oder eine Bewertung der vorgeschlagenen Lösung erarbeiten. Dies wurde in einer Sondersitzung der Sozialdezernenten am 26.07.2010 gemeinsam mit der Kreisverwaltung erörtert. Die Sozialdezernentinnen und -dezernenten haben den Fragenkatalog auch an die Arbeitsagentur Düsseldorf gesandt, um auch die Auffassung der BA hierzu kennen zu lernen.

Der Fragenkatalog der Städte, die Antworten des Kreises Mettmann sowie der Arbeitsagentur Düsseldorf sowie eine abschließende Bewertung der Kreisverwaltung sind als **Anlage 1** beigefügt.

Die finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen auf den Kreishaushalt können über den Detaillierungsgrad der Anlage 1 hinaus zurzeit noch nicht beziffert werden.

Die in **Anlage 1** aufgenommenen Hinweise der Arbeitsagentur zum Fragenkatalog verdeutlichen die Position der Bundesagentur, als Nachfolgeorganisation der ARGE ausschließlich die gemeinsame Einrichtung anzustreben. Diese Haltung ist nachvollziehbar im Hinblick auf die nicht unerhebliche Reduzierung des Einflusses der BA auf die regionale Arbeitsmarktpolitik und zu erwartenden Veränderungen der organisatorischen und personellen Infrastruktur der BA im Falle einer Option.

Die Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann haben sich mit Schreiben vom 05.07.2010 einhellig für eine Option ausgesprochen (**Anlage 2**).

C. Zeitplan

Der Zeitplan zur Entscheidung über die Organisationsform des SGB II im Kreis Mettmann sieht folgenden Ablauf vor:

- 02.09.2010: In der Sozialausschuss-Sitzung wird zunächst eine Vorberatung („erste Lesung“) stattfinden,
- 13.09.2010: In einer gemeinsamen Bürgermeister- und Sozialdezernentenkonferenz soll umfassend über die Vor- und Nachteile einer Bewerbung des Kreises diskutiert werden,
- 24.09.2010: Abgabe eines Votums der kreisangehörigen Städte,

- 30.09.2010: Gemeinsame Sitzung des Sozial- und des Kreisausschusses mit abschließender Vorberatung („2. Lesung“) und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung für den Kreistag,
- 07.10.2010: Beschlussfassung durch den Kreistag

D. Abwägung beider Modelle und Begründung für die Option

Einzigste Alternative zur Wahrnehmung der Option ist die weitere Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur in der „**gemeinsamen Einrichtung**“.

Diese Organisationsform ist jedoch nicht mehr mit der jetzigen Arbeitsgemeinschaft zu vergleichen. Die neue gesetzliche Grundlage hat für die kommunalen Partner, also für den Kreis Mettmann und die Städte, erhebliche Einschränkungen ihrer Beteiligungs- und Gestaltungsrechte zur Folge.

Die gemeinsame Einrichtung sieht im Gegensatz zur heute abschließend entscheidenden Trägerversammlung der ARGE komplizierte Abstimmungsprozesse (3 gegen 3 Stimmen) und für Pattsituationen umfassende Kompetenzen für den Kooperationsausschuss auf Landesebene vor. Im Zweifelsfalle wird sich wegen der Trägerverantwortung die Auffassung der BA durchsetzen. Ebenso werden Bundesziele in der Verantwortung der BA mit deren Vorgaben und Mitteln zentral gesteuert. Die örtliche Arbeitsagentur wird unabhängig von lokalen Notwendigkeiten der zentralen Linie folgen. Der Geschäftsführer hat diese Weisungslagen zu erfüllen und die Einhaltung nachzuweisen. Detaillierte Gegenüberstellungen sind aus der Anlage 4 zum Eckpunktepapier zu entnehmen. Dieses Papier kann im Kreistagsinformationssystem (KIS) zu dieser Vorlage nachgelesen werden.

Im Endeffekt hätten der Kreis und die kreisangehörigen Städte künftig nur noch sehr geringe Einflussmöglichkeiten auf arbeitsmarkt- und sozialpolitische Entscheidungen. Letztlich wird ihre Rolle auf diejenige eines „Zahlmeisters“ für die Unterkunftskosten und die kommunalen Eingliederungsleistungen reduziert. Identifikation, Loyalität und Verantwortungsbewusstsein der künftigen „gemeinsamen Einrichtung“ richtet sich an den verschiedenen Hierarchieebenen der Bundesagentur, nicht aber an den gewählten und politisch verantwortlichen Gremien des Kreistags und der Stadträte aus.

Zu beachten ist, dass sich der Kreis als kommunaler Träger aktuell auf zwei neue Organisationsformen vorbereiten muss:

- für das Jahr 2011 auf die obligatorisch vorgeschriebene „**gemeinsame Einrichtung**“, wobei nach der Kreistagsentscheidung noch wichtige Punkte für die Kommune durch Vereinbarungen mit den Arbeitsagenturen Düsseldorf und Wuppertal festgelegt werden müssen und
- für die Zeit ab 2011 – wenn der Auftrag zur Antragstellung zur Zulassung als kommunaler Träger beschlossen wird – auf die Option.

Nach sorgfältiger Abwägung aller Chancen und Risiken ist die Kreisverwaltung der Auffassung, dass die Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II in eigener Zuständigkeit eindeutig das zu bevorzugende Modell darstellt.

Für eine Option sprechen aus Sicht des Kreises Mettmann insbesondere folgende Gründe:

1. Bessere Betreuung der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Menschen

Die Option bietet eine hervorragende Basis, um durch die bewährten kommunalen Kompetenzen die Wirksamkeit der örtlichen Arbeitsmarktpolitik nachhaltig zu steigern. Nicht umsonst haben sich die Wohlfahrtsverbände einhellig für eine Bewerbung des Kreises um eine Option ausgesprochen.

Bei den von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Menschen handelt es sich ganz überwiegend um die Klientel, die vor dem Jahr 2005 die Sozialämter betreut haben. Ca. 67 % dieser Menschen können keine Berufsausbildung nachweisen; bei den unter 25jährigen sogar über 80 %. Mehr als 67,6 % der Langzeitarbeitslosen gelten nach der derzeitigen Einschätzung der ARGE ME aktiv als „arbeitsmarktfremd“ (= Kunden mit Förder- und Stabilisierungsbedarf sowie Integrationsferne)¹.

Um ihnen die Rückkehr in ein selbstverwaltetes Leben zu ermöglichen, müssen alle kommunalen Netzwerke aktiviert werden. Es ist ein größeres Engagement erforderlich, als dies aus der Tradition der Arbeitsagentur heraus im Umgang mit Menschen mit einer Berufslaufbahn erforderlich ist. Um hier erfolgreich zu sein, muss ein ganzheitlicher Ansatz in die tägliche Arbeit eingebracht werden. Dies bedingt vor allem das Zusammenwirken mit zahlreichen kommunalen und verbandlichen Dienststellen, z.B.

- Gesundheitsamt des Kreises,
- Sozialämter des Kreises und der Städte,
- Jugendämter der Städte,
- Versorgungsamt des Kreises,
- Kommunale Schuldnerberatung,
- Ehe- und Familienberatung des Verbände,
- Psychologische Beratung des Kreises und der Verbände,
- Suchtberatung,
- Schulen der Städte und des Kreises.

Der überwiegende Teil dieser Institutionen befindet sich in kommunaler Trägerschaft. Dies bedeutet unmittelbaren Einfluss der direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten politischen Gremien und der gewählten Bürgermeister/in und des Landrats, was die praktische Arbeit und die Ergebnisse der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen betrifft. Dieser Einfluss wird im Falle einer Option nachhaltig gestärkt. Insbesondere wird die Behandlung der Langzeitarbeitslosen in vollem Umfang der demokratischen Kontrolle gewählter Verantwortungsträger unterzogen. Vorgaben und Aufträge können im Falle der Option an den der Kommune verantwortlichen Geschäftsführer erteilt werden.

Bei einer „gemeinsamen Einrichtung“ können die kommunalen Entscheidungsträger nur noch geringen Einfluss auf die Handlungsweise und auf die Qualität der Betreuung von Langzeitarbeitslosen nehmen. Die Bundesagentur ist bei der „gemeinsamen Einrichtung“ die Herrin über alle entscheidenden Fragestellungen. Die örtliche Dienststelle wird dabei von zentralen Weisungen und Vorgaben der Bundesagentur in Nürnberg geleitet.

Kommunale Anforderungsprofile an Strategien zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und das traditionell bei den Kommunen ausgeprägte fürsorgliche „Kümmern“ um die eigenen Bürgerinnen und Bürger spielen dann nur noch eine untergeordnete Rolle.

Vielmehr ist zu befürchten, dass die unzähligen Schnittstellen zwischen „gemeinsamer Einrichtung“ und den vorstehend aufgeführten Fachdienststellen zu einer spürbaren Behinderung bei der Erfüllung der eigentlichen Aufgaben für die betroffenen Menschen führen.

2. Größere Nähe zum regionalen Arbeitsmarkt

Durch die größere Nähe zum regionalen Arbeitsmarkt mit einer effektiveren Ausrichtung der Integrationsstrategien im Sinne einer ganzheitlichen, nachhaltigen, sozialen Arbeitsmarktpolitik können die lokalen und regionalen Bedürfnisse des Kreises und seiner Städte wesentlich besser berücksichtigt werden.

¹ (lt. Kreisreport, Stand 07/2010)

Die regionale Arbeitsmarktsituation wird sich mittelfristig dramatisch verändern. Geburtenstarke Jahrgänge, die so genannten „Babyboomer“, werden in Rente gehen. Gleichzeitig werden geburtenschwache Jahrgänge die Schule verlassen. Dem Arbeitsmarkt im Kreis Mettmann steht damit künftig ein vermindertes Arbeitskräftepotential zur Verfügung.

Vordringliche Aufgabe ist deshalb, bei langzeitarbeitslosen Menschen persönliche Vermittlungshemmnisse abzubauen und einen für sie maßgeschneiderten Arbeitsplatz zu finden, um sie auf diese Weise wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Hierzu bietet die Option eindeutige Vorteile:

- Die kommunalen Wirtschaftsförderungsämter des Kreises und der Städte können für diese Aufgabenstellung aktiviert werden. Sie haben spezielle Kenntnisse, welche Arbeitskräfte in den Betrieben benötigt werden. Sie haben vor allem aber auch die persönliche Nähe zu den Entscheidern in mittelständischen Unternehmen und in den Handwerksbetrieben. Angesichts der aufgezeigten demographischen Entwicklung können im Falle der Option gemeinsame Strategien entwickelt und umgesetzt werden.
- Regionale Anbieter von Eingliederungsmaßnahmen haben erhebliche Vorteile gegenüber überregionalen Wettbewerbern. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass neben den sozialen und karitativen Trägern im Kreis (z. B. Wohlfahrtsverbände) sowie den Volkshochschulen sowohl Einrichtungen in städtischer Trägerschaft wie die GJWH in Hilden und die GgA in Langenfeld als auch die von der Unternehmerschaft betriebene GLW und die kommerzielle, wie z. B. die in Ratingen ansässige ZAL² und andere Anbieter bei der Vermittlung von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen und bei den jugendlichen Arbeitslosen hervorragende Ergebnisse vorweisen können. Bei Einhaltung aller Vergabevorschriften ist es im Falle der Option wesentlich besser möglich, diese regionalen Anbieter in eine gemeinsame Strategie einzubeziehen.
- Der Kreis und die Städte sind Träger der allgemeinbildenden Schulen, der Förderschulen und der Berufskollegs. Diese Träger haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um für verbesserte Bildungschancen entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. Für die leistungsschwachen Schülerinnen und Schüler wurden zahlreiche Projekte entwickelt, die verhindern sollen, dass die Schule ohne Schulabschluss verlassen wird und damit ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz nahezu ausgeschlossen ist. Im Falle einer Option muss gemeinsam mit den Schulen ein System entwickelt werden, das dieses Klientel frühzeitig auffängt und ausbildungsfähig macht. Nochmals muss auf die demographische Komponente hingewiesen werden: Wir können es uns im Kreis Mettmann nicht erlauben, auch nur einen Jugendlichen chancenlos aus der Schule zu entlassen. Die Umsetzung solcher Strategien wird durch das gemeinsame Wirken von Schulen und Optionskommunen wesentlich effektiver gestaltet werden, als dies bei einer „gemeinsamen Einrichtung“ der Fall sein kann.

3. Transparenz und Verantwortlichkeit

Durch eine Option wird für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Betroffenen eine einfache und klare Zuständigkeit und Transparenz geschaffen.

Schon heute leidet die ARGE ME-aktiv unter den besonderen Bedingungen einer Mischverwaltung zwischen kommunaler und Bundesebene. Für die Leistungsbezieher und für

² GJWH – Gemeinnützige Jugendwerkstatt Hilden, GgA – gemeinnützige Gesellschaft gegen Arbeitslosigkeit mbH, GLW - Gemeinschaftslehrwerkstatt, ZAL – Zentrum Aus- und Weiterbildung Ludwigsfelde GmbH

die Bürgerinnen und Bürger bleibt unklar, wer eigentlich für die Ergebnisse der ARGE im individuellen Fall wie in der Gesamtheit verantwortlich ist. Dieser Zustand würde sich im Falle der „gemeinsamen Einrichtung“ noch verschärfen. Oberflächlich betrachtet bleibt es bei der gemeinsamen Trägerschaft zwischen Kreis und Bundesagentur. Tatsächlich ist der Einfluss des kommunalen Trägers gering, während gleichzeitig in der Öffentlichkeit vermutet wird, dass Kreis und Städte entscheidende Weichen stellen können.

Dies würde sich im Fall einer Option anders darstellen. In der Tat muss der Kreis als Träger die alleinige Verantwortung für die Ergebnisse im regionalen Arbeitsmarkt übernehmen. Dies ist allerdings konsequent, denn er trägt die Finanz- und Umsetzungsverantwortung des SGB II in vollem Umfang.

Dies ermöglicht ihm, im Zusammenwirken mit den Städten, den Verbänden und den Unternehmen die Arbeitsmarktpolitik vor Ort so zu gestalten, dass die Zahl der Langzeitarbeitslosen reduziert und die Anforderungen der Handwerksbetriebe und der mittelständischen Unternehmen erfüllt werden. Dass das gemeinsame Handeln kontrolliert, gesteuert und fortentwickelt wird, ist die durch ihr politisches Mandat legitimierte Aufgabe des Kreistags. Er kann hierbei entscheidende politische Weichenstellungen setzen und deren Umsetzung überwachen. Wie vorstehend bereits ausgeführt, handelt es sich bei den Langzeitarbeitslosen vorwiegend um Menschen, die früher Sozialhilfe bezogen hätten. Traditionell haben sich die Kommunen um diese Menschen gekümmert. Deshalb ist die Erwartung der Öffentlichkeit, dass sich der Kreis und die Städte nicht von diesen Schwachen in der Gesellschaft abwenden. Zu Recht wird verlangt, dass die Kommunen mit aller Kraft dazu beitragen, dass auch diese Menschen eine Chance für ein selbstbestimmtes Leben erhalten. Dies kann nach Überzeugung der Kreisverwaltung nur im Falle einer Option gewährleistet werden.

4. Keine zusätzlichen finanziellen Risiken durch die Option

In der bisherigen Diskussion ist die fachliche Bewertung, wonach eine Option die für die Langzeitarbeitslosen bessere Modellvariante ist, im Wesentlichen auch von den Städten geteilt worden. Bedenken gegenüber der Option wurden vor allem bei der Frage der Finanzierung zum Ausdruck gebracht.

Zu dieser Besorgnis besteht allerdings kein Anlass, was durch die nachstehenden Fakten belegt wird:

- Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Passivleistungen, der Verwaltungskosten und der Kosten der Unterkunft sind bei beiden Modellvarianten gleich. Die laufenden Personal- und Verwaltungskosten werden unabhängig vom gewählten Modell weiterhin durch Bundesmittel mit 87,4 % bezuschusst. Sie haben sich in dieser Höhe bisher ebenfalls als auskömmlich erwiesen. Im Falle der Option übernimmt der Kreis deshalb kein größeres Risiko, als dies bei der „gemeinsamen Einrichtung“ der Fall sein würde.
- Der Wechsel zur Option ist wegen der Übernahme von Personal und Sachmitteln mit einem einmaligen Umstellungsaufwand und weiteren laufenden Kosten verbunden. Der Umstellungsaufwand, bei dem insbesondere administrative Bereiche vorübergehend stärker belastet werden, ist nur schwer zu beziffern. Die Bundesagentur für Arbeit legt nach interner Betrachtung Kosten von 150,- Euro bis 180,- Euro / Bedarfsgemeinschaft zugrunde. Daraus würden sich insgesamt Mehrkosten von ca. 2,9 Mio. bis 3,4 Mio. € ergeben.
Diese Aussage beruht aber auf den Erfahrungen mit den Umstellungskosten bei Errichtung der ARGE ME-aktiv in den Jahren 2004/2005. Da die ARGE heute in vollem

Umfang eingerichtet ist, erwartet der Kreis, dass der im Falle der Option tatsächlich anfallende Aufwand eine solche Größenordnung nicht erreicht.

Die BA bietet in ihrem aktuellen Kommunikationspapier „IT-Unterstützung der zKT (zugelassenen kommunale Träger)“ die **kostenfreie Übernahme** der PC-Arbeitsplätze, Drucker und - soweit auch hierfür die vertragsrechtlichen Voraussetzungen bestehen – die lokale Gebäude-Netz-Infrastruktur sowie der Telefone an.

- Der durch die Umstellung auf die Option tatsächlich entstehende Aufwand kann durch zwei Verbesserungen bei den Erträgen des Kreises finanziert werden, ohne dass hierzu zusätzliche Mittel aus der Kreisumlage erforderlich sind:
 1. Kompensiert werden kann der Aufwand durch den Wegfall der Verpflichtung zum Einkauf von Dienstleistungen der Bundesagentur (z. B. Forderungseinzug, Gebäudemangement, dezentraler IT-Service, Reha, psychologischer Dienst, usw.) in Höhe von rd. 1,24 Mio. Euro. Dieser Betrag wurde bisher für überörtlich wahrzunehmende und Overhead-Aufgaben durch die BA vorab einbehalten und stünde im Falle der Option dem Kreis zur Verfügung.
 2. Nach § 8 der Kommunalträgerabrechnungs-Verwaltungsvorschrift (KoA-VV) können die personellen und sächlichen Aufwendungen für den Betrieb einschließlich der Errichtung und Beendigung der besonderen Einrichtung nach § 6a Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Verwaltungskosten geltend gemacht und abgerechnet werden.
- Bei der Option werden zusätzliche Personalaufgaben / Betreuungsleistungen für die Mitarbeiter erforderlich. Bisher wurden diese Overheadkosten der Kreisverwaltung durch die BA mit zuletzt rd. 975.000,- € (8,96 %) in 2009 erstattet. Zusätzlich gehen 10 % der Gesamterstattung (rd. 1.088.169 €) bis heute an die kreisangehörigen Städte. Viele Querschnittsaufgaben werden außerdem bereits jetzt durch die ARGE erbracht.

Der zusätzliche Aufwand führt voraussichtlich zu einem Mehrbedarf von 5 Stellen im Querschnittsbereich des Kreises. Diese sind bei einer Erstattung der Overheadpauschale im gesamten Umfang von 18,96 % (rd. 2.06 Mio. €) voll auskömmlich.
- Der Kreis wird im Falle der Option die Aufgabe nur im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel wahrnehmen. Es kann nicht Aufgabe des kommunalen Trägers sein, künftige Ausgabenkürzungen des Bundes durch kommunale Steuermittel auszugleichen. Deshalb wird eine Ausgabenkürzung des Bundes im Bereich des SGB II bei den Passivleistungen und den Eingliederungsmitteln unmittelbar auf die betroffenen Leistungsbezieher durchschlagen. Sofern der Bund – wie auch bereits in der Vergangenheit geschehen – entsprechende Kürzungen durchführt, würden diese **in beiden Modellvarianten** zu Einschränkungen führen.

Auch dann würde der Kreis keine eigenen Mittel kompensatorisch zusätzlich zur Verfügung stellen.

5. Bessere Personalentwicklung und Organisation

Die personelle Ausstattung der ARGE ME-Aktiv hat sich seit dem Jahr 2005 wie folgt entwickelt:

	2005		2010	
Beschäftigte gesamt		280		380
Agentur für Arbeit		75		158
Kommunen ge9samt		215		216
Ka Städte im unbefristeten Arbeitsverhältnis	181		138	
Ka Städte mit Zeitvertrag			4	
Kreis im unbefristeten Arbeitsverhältnis	24		46	
Kreis mit Zeitvertrag	-		28	
Amtshilfen (z.B. Vivento)	-			6

Die derzeitige Personalsituation der ARGE ME aktiv und der aktuell betriebene Verwaltungsaufwand waren von Anfang an und sind bis zum heutigen Tag besorgniserregend.

Für die kommunalen Beschäftigten haben die jeweiligen Dienstherren eine Rückkehrgarantie gegeben, sowie eine Gleichstellung mit den übrigen Beschäftigten der Behörde zugesichert.

Seit 2005 sind rd. 40 abgeordnete städtische Beschäftigte aus der ARGE ME-aktiv ausgeschieden. Nicht in allen Fällen konnten die Städte geeignete Nachfolger zur Verfügung stellen. In einer ARGE-Geschäftsstelle ist derzeit nicht ein einziger Mitarbeiter der Stadt beschäftigt.

Um die Arbeitsfähigkeit der ARGE sicherzustellen, musste der Kreis anstelle der in städtische Dienste zurückgekehrten Beschäftigten geeignetes Personal mit Zeitarbeitsverträgen einstellen. Da diese Zeitarbeitsverträge im Jahr 2011 ablaufen, ist der Kreis nunmehr gezwungen, für diese 32 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (incl. der vier städtischen Beschäftigten mit Zeitarbeitsverträgen) Stellen im Stellenplan des Kreises einzurichten. Nur so kann die Arbeitsfähigkeit der ARGE gewährleistet werden.

Lediglich die kommunalen Anteile von 12,6 % für die 4 Beschäftigten (bisher Zeitverträge) der kreisangehörigen Städte, die durch den Kreis übernommen werden, verursachen zusätzliche Personalkosten in Höhe von 26.400 € (2011) für den Kreishaushalt; entlasten aber in gleicher Höhe die jeweiligen städtischen Haushalte.

Die Personalführung und der Einsatz der Beschäftigten stellen die Geschäftsführung der ARGE, aber auch die Verantwortlichen in der Kreisverwaltung und den Stadtverwaltungen vor enorme Probleme. So ist mit insgesamt 13 Personalvertretungen zu verhandeln. Weisungsrechte und die Einhaltung der Dienst- und Fachaufsicht sind weitgehend ungeklärt, ein Einsatz in anderen als der „Entsendestadt“ führt zu großem Diskussionsbedarf.

Die gegenwärtige Situation führt bei allen Beteiligten geradezu zu einer Verschleuderung von Ressourcen. Statt sich der Kernaufgabe Vermittlung von Langzeitarbeitslosen zu widmen, muss ein erheblicher Teil der Arbeitszeit der Geschäftsführung und der Geschäftsstellenleitungen auf diesem Felde geopfert werden.

Im Falle einer „gemeinsamen Einrichtung“ wird diese ungute Konstruktion im Wesentlichen weiter bestehen.

Wird die Option ausgeübt, entsteht erstmalig **Dienstherren- und Arbeitgeberfähigkeit**, so dass ein eigener Personalkörper gebildet werden kann. Für den gibt es nur noch **eine Personalvertretung** und einheitliche Regelwerke. Eine solche Stabilisierung ist für eine geordnete Aufgabenwahrnehmung unverzichtbar und kann nur durch eine Option sichergestellt werden.

6. Zusammenfassung

Die Option bietet erhebliche Vorteile gegenüber der „gemeinsamen Einrichtung“:

- 1. Für die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Menschen ist die Option die eindeutig zu bevorzugende Variante, weil ihre sozialen Belange von den örtlichen Entscheidungsträgern weitaus besser berücksichtigt werden können, als dies bei einer zentralen Steuerung der Fall sein könnte.**
- 2. Die Anforderungen des regionalen Arbeitsmarktes werden im Falle der Option wesentlich effizienter erfüllt.**
- 3. Im Fall der Option entscheiden Sozialausschuss und Kreistag über die Strategie zur Zielerreichung alleinverantwortlich zu 100 % unter Berücksichtigung sozialpolitischer Belange.**
- 4. Erhöhte finanzielle Risiken sind nicht gegeben.**
- 5. Personalführung und Organisation der bisherigen ARGE ME aktiv werden im Falle der Option erheblich vereinfacht und verbessert.**

Deshalb empfiehlt die Kreisverwaltung dem Kreistag, einen Beschluss für die Abgabe einer Bewerbung zu fassen. Dies in der Erkenntnis, dass die Zahl der sich bewerbenden Kommunen die Zahl der verfügbaren Optionsplätze bei weitem übersteigen wird.

Anlagen:

- Anlage 1 - Fragen- und Antwortenkatalog ka Städte/Kreis Mettmann/AA zu Option
- Anlage 2 - Erklärung der Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann vom 05.07.2010